

## **Nichtamtliche Lesefassung**

**Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den gemeinsamen Masterstudiengang Politische Theorie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 29. August 2014**

**Mit der Berichtigung vom 16.03.2015**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

#### **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang

#### **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Nachweise der aktiven Teilnahme
- § 12 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

#### **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

#### **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

## **Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen**

- § 23 Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten
- § 27 Masterarbeit

## **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung**

- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Nichtbestehen der Masterprüfung

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Masterurkunde
- § 34 Diploma-Supplement

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

- § 39 In-Kraft-Treten

## **Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Politische Theorie**

## **Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Politische Theorie**

### **Abkürzungsverzeichnis:**

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angebotenen Masterstudiengangs Politische Theorie, der gemeinsam mit dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt angeboten wird.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudienganges Politische Theorie.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und die Technische Universität Darmstadt den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

### **§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institutionen stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich.

## **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 5 Ziele des Studiengangs**

Der interdisziplinär und international ausgerichtete Masterstudiengang Politische Theorie setzt sich zum Ziel, die für eine umfassende Analyse der politischen Gegenwart und ihrer Dynamiken notwendigen theoretischen Kenntnisse und wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln. Das dabei zugrunde gelegte Verständnis von politischer Theorie umfasst verschiedene Perspektiven, insbesondere (a) eine historische, d.h. eine ideengeschichtliche und genealogisch-kritische Rekonstruktion systematisch relevanter Theorieansätze, (b) eine philosophisch fundierte begriffliche Analyse und normative Thematisierung politischer Problemlagen und möglicher Lösungen, (c) eine theoriegeleitete empirische Bestandsaufnahme der politischen Wirklichkeit und ihrer kulturellen, sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexte, und schließlich (d) institutionentheoretische Überlegungen, wie legitime politische Verhältnisse unter den Bedingungen komplexer Gesellschaften hergestellt werden können.

Um diese Ziele zu erreichen, ist der Studiengang interdisziplinär angelegt. Im Zentrum steht die Politische Theorie als (auf Interdisziplinarität angewiesener) Teilbereich der Politikwissenschaft. Außer der Politikwissenschaft mit ihren verschiedenen Teilgebieten sind die Philosophie, die Soziologie sowie die Rechts- und die Wirtschaftswissenschaften regulär am Masterstudiengang beteiligt.

Innerhalb der insgesamt vier Semester soll nach Möglichkeit ein Semester an einer kooperierenden Universität im englischsprachigen Ausland verbracht werden, damit sich die Studierenden aus einer Binnenperspektive mit den neuesten Entwicklungen der dortigen Theorielandschaft vertraut machen und sie dazu befähigt werden, innovative wissenschaftliche Forschung in englischer Sprache zu betreiben.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 7 Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Masterprüfung für den entsprechenden Masterstudiengang oder für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs. 1 a) und b) vorzulegen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung in den Fällen des Abs.1 b) und c) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Dies kann beispielsweise nachgewiesen werden durch:

- fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte oder vorletzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
- einen TOEFL-Test (Internet basierter score mindestens 80).

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, können zusätzlich zum Bachelorstudiengang unter dem Vorbehalt auch zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb von vier Monaten nach Beginn des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen

für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mindestens 144 CP (80%) bisher erbrachte Leistungen im Bachelorstudiengang nachweisen. Die Ordnung für den Studiengang kann die vorläufige Zulassung von weiteren Voraussetzungen und Nachweisen abhängig machen.

Der Prüfungsausschuss/Zulassungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht bis Ende des ersten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in §17 geregelt.

(7) Die Zulassung zum Masterstudiengang Politische Theorie ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung zuständig. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an einen Zulassungsausschuss delegieren. Dessen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss gewählt.

### **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

#### **§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module**

(1) Der Masterstudiengang Politische Theorie ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich, wenn ein Auslandssemester absolviert wird, in sechs Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, ansonsten in acht Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar.

(3) Modulbestandteile des Masterstudienganges Politische Theorie werden sowohl an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch an der Technischen Universität Darmstadt angeboten. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, müssen mindestens sechs Lehrveranstaltungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens drei Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt erbringen. Alle anderen Studierenden müssen mindestens acht Lehrveranstaltungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens vier Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24- 27 genannten Leistungen vorgesehen. Einzige Ausnahme ist das Praktikumsmodul.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

#### **§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)**

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Masterstudiengangs Politische Theorie wird beim jeweils zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat (vgl. § 14 Abs. 12) für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (workload) ist zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen. Dies geschieht über die Studienkommission des Fachbereichs.

## **§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen**

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- c) Tutorien: Begleitung von Vorlesungen bzw. Proseminaren; diese dienen der Vertiefung und Ergänzungen der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- d) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- e) Kolloquien: Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstal-

tungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 11 Nachweise der aktiven Teilnahme**

(1) Nachweise der aktiven Teilnahme dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anhang 1.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei über 20 Prozent Fehlzeiten kann in der Regel kein Teilnahmenachweis mehr ausgestellt werden. Hier kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer schriftlicher Arbeiten, wie zum Beispiel Protokolle, Essays, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten mit Thesenpapieren. Teilnahmenachweise werden nach Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Im Falle des Praktikums ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikant ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsamt abzugeben. Dieses leitet ihn an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Diese oder dieser stellt fest, ob der Bericht ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

## **§ 12 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung, Vorlesungsverzeichnis**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt zur Verfügung. Sie unterrichten als allgemeine Studienberatungen über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und beraten bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären. Die Orientierungsveranstaltung wird in der Regel im Wechsel von einer der beteiligten Universitäten angeboten.

(4) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt erstellen auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans im Rahmen einer internetbasierten Form und/oder in Druckform ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage der beiden Fachbereiche und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bzw. Studienbüro bekannt gegeben.

### **§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Politische Theorie nehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt wahr. Diese Funktion wird auf ihren Vorschlag von den Fachbereichsräten auf je ein im Masterstudiengang Politische Theorie prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe der jeweiligen Universität übertragen. Die Fachbereichsräte ernennen zudem auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Die akademische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der Fachbereiche im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der ggf. daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission;
- Bestellung der Modulbeauftragten.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudiengangs Politische Theorie aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein promoviertes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter vertreten.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat**

(1) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt richten für die Masterstudiengänge Politische Theorie sowie Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.



- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnenenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die wissenschaftlichen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in einem der beiden genannten Masterstudiengänge erbringen. Die studentischen Mitglieder sollen in einem der beiden Masterstudiengänge immatrikuliert sein. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Mit Ausnahme der akademischen Leiterinnen bzw. Leiter werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen jeweils von den beiden Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Professorinnen und Professoren nicht in der Minderheit sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen und in die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzusehen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und am zuständigen Prüfungssekretariat der TU Darmstadt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und ein Prüfungssekretariat der TU Darmstadt sind für die an der jeweiligen Universität eingeschriebenen Studierenden und die Registrierung ihrer Prüfungsleistungen zuständig. Die jeweiligen Dekanate führen die Aufsicht.

## **§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Erachtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung von Prüferinnen und Prüfern;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat des Fachbereichs
- Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

(3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen und die Zulassung gemäß § 7 (7) an einen Zulassungsausschuss delegieren. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich den in Abs. 2 genannten Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

## **§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Rahmen des Masterstudienganges Politische Theorie sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Politische Theorie nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der TU Darmstadt bestellt werden, das oder die oder der einen Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 17 Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters der Einschreibung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossenen hat;
- (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- (a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- (b) die oder der Studierende die Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß §31 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.  
Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren**

(1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.

(2) Zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist eine fristgerechte Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Frist ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während

der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

### **§ 19 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben hat oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt und Dauer der Erkrankung sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

### **§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Prüfer.

### **§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 9, 26 Abs. 4 und 27 Abs. 15 abgegeben worden ist. Beim

Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ [5,0]) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

## **§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Masterstudiengang Politische Theorie anzurechnen sind.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ohne Notenwertung aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Politische Theorie.
- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der akademischen Leitung des Masterstudienganges Politische Theorie, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen**

### **§ 23 Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (3) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Sämtliche Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls müssen bestanden werden.
- (5) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten). Im Masterstudium ist insgesamt eine mündliche Prüfung nach §24 im Abschlussmodul (Modul PT MA 10) zu absolvieren. Zudem können die Studierenden maximal eine weitere mündliche Prüfung in einem der Module PT MA 2 (Politische Theorie und Philosophie) oder PT MA 3 (Staat und Demokratie) oder PT MA 4 (Globalisierung und internationale Politik) absolvieren. Diese ersetzt dann die in den Modulbeschreibungen angegebene schriftliche Prüfung. Ob eine mündliche Prüfung angeboten wird, entscheiden die Lehrenden nach Abs. 6.
- (6) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(7) Die Modulprüfungen können wahlweise an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt absolviert werden.

(8) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in jedem Modul in englischer Sprache abgenommen werden.

(9) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

(10) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

### **§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss der oder des zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist unverzüglich an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

### **§ 25 Klausurarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann

(2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## § 26 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Stunden und dauert in der Regel bis Ende des aktuellen Semesters an.
- (4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist zu begründen. Auf Verlangen des/der Studierenden hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 19 oder auf § 21 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 23 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang soll etwa 20.000 Wörter betragen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied der am Masterstudiengang Politische Theorie beteiligten Fachbereiche (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe Universität, Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt, Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe Universität, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe Universität, Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe Universität) ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen mit Ausnahme des in § 27 (8) ge-



regelten Falles promovierte Angehörige der Goethe-Universität oder der TU Darmstadt sein. Eine Begutachtung durch Fachfremde und promovierte Lehrende an anderen Hochschulen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.

(6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem gemäß Abs. 5 prüfungsberechtigten Mitglied der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder der Technischen Universität Darmstadt gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ist die Abfassung in englischer Sprache zulässig.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(14) Die Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.

(15) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang – auch nicht auszugsweise – als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(16) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.

(17) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28 Abs. 4 gebildet. Dies gilt nicht, wenn einer der Prüferinnen oder Prüfer wegen einer Täuschung die Arbeit mit 5,0 bewertet. In diesem Fall gilt § 21.

(18) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten mit dem Ergebnis der Abschlussarbeit dem Prüfungsamt zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit statt. In der Regel prüfen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

## **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

### **§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Eine Ausnahme stellt das Abschlussmodul dar: Hier wird die MA-Arbeit vierfach und der Vortrag mit mündlicher Aussprache einfach gewichtet. Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module MA Politische Theorie 1, 2, 3, 4, 5 (a, b oder c), 7 und 8 sowie vierfache Gewichtung des Abschlussmoduls 10. Hat die oder der Studierende statt der Module 7-9 das Modul 6, also ein Auslandssemester, absolviert, wird der Durchschnitt der während des Auslandssemesters erzielten Prüfungsnoten an Stelle der Module 7 und 8 zweifach gewertet. Über die Umrechnung der Noten befindet der Prüfungsausschuss. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ein ordnungsgemäßes Studium nach § 9 Abs.3 vorliegt und sämtliche in dieser Ordnung vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung**

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Technischen Universität Darmstadt oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

### **§ 31 Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, oder;
- (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, oder;
- (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

### **§ 32 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt zu versehen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 5 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachten benoteten Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

### **§ 33 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von sowohl von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 34 Diploma-Supplement**

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

### **§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Note geschehen.

(2) Die Prüfungsakten werden vom jeweils zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat geführt (vgl. § 14, Abs. 12). Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 37 Einsprüche und Widersprüche**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 38 (entfällt)**

# **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

## **§ 39 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Politische Theorie vom 11. Mai 2009 (veröffentlicht im UniReport am 30. Oktober 2009) außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Politische Theorie eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2016. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können diese Studierenden in die Neufassung der Ordnung wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 22.

Frankfurt, den 29. September 2014

**Prof. Dr. Sigrid Roßteutscher**

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

## Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Politische Theorie

### 1 a) Übersicht über die Module

Master-Module	Veranstaltung	SWS	CP Anwesenheit 2 SWS = 1CP = 30h	CP Vor-/ Nachbe- reitung 1CP=30h	CP Veran- staltun- gen	CP Prüfun- gen 1CP=30 h	Art der Prüfung	CP Modul
<b>Modul 1: Theorieparadigmen</b>	Seminar	2	1	2	3	5	Schriftliche Modul- abschluss- prüfung	11
	Seminar	2	1	2	3			
<b>Modul 2: Politische Theorie und Philosophie</b>	Seminar	2	1	2	3	5	Schriftliche Modul- abschluss- prüfung	11
	Seminar	2	1	2	3			
<b>Modul 3: Staat und Demokra- tie</b>	Seminar	2	1	2	3	5	Schriftliche Modul-ab- schluss- prüfung	11
	Seminar	2	1	2	3			
<b>Modul 4: Globalisierung und internationale Politik</b>	Seminar	2	1	2	3	5	Schriftliche Modul-ab- schluss- prüfung	14
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			
<b>Studierende besuchen entweder das Wahlpflichtmodul 5a, 5b oder 5c</b>								
<b>Modul 5a: Gesellschaftstheorie</b>	Seminar	2	1	2	3	5	Schriftliche Modul-ab- schluss- prüfung	11
	Seminar	2	1	2	3			
<b>Modul 5b: Verfassungs- und Rechtstheorie</b>	Seminar							11
	Seminar							
<b>Modul 5c: Wirtschaftstheorie und Politische Öko- nomie</b>	Seminar							11
	Seminar							
<b>Studierende erbringen in der Regel im Rahmen eines Auslandssemesters das Modul 6. Alternativ können Sie die Module 7-9 in Frankfurt und Darmstadt besuchen.</b>								
Modul 6: Auslandsse- mester	Veranstaltung	2	1	4	5	8	Schriftliche Modulteil- prüfung	31
	Veranstaltung	2	1	4	5			
	Veranstaltung	2	1	4	5			
Modul 7: Neuere Entwicklungen der Politischen Theorie	Seminar/ Kolloquium	(2)	(1)	(2)	(3)	(5)	Schriftliche Modul-ab- schluss- prüfung	8
Modul 8: Vertiefung	Seminar	(2)	(1)	(2)	(3)	(5)	Schriftliche Modul-ab- schluss- prüfung	11
	Seminar	(2)	(1)	(2)	(3)			
Modul 9: Praktikum	Praktikum	(8 Wo- chen)			(11)	(1)	Prakti- kums-be- richt	12
Modul 10: Abschlussmodul	Masterarbeit (4 Monate)					23	Masterar- beit	31
	Kolloquium	2	1	2	3			
							5	
	<b>SWS</b>	<b>30</b>			51 (56)	69 (64))	Summe CP	<b>120</b>

## 1 b) Die einzelnen Modulbeschreibungen

<b>Modul 1: Theorieparadigmen</b> <span style="float: right;"><b>(Pflichtmodul, 11 CP)</b></span> <b>PT MA 1</b>	
<b>Inhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorieverständnisse und -paradigmen innerhalb der Politikwissenschaft</li> <li>• Paradigmen (inkl. ihrer methodischen Aspekte) innerhalb der Politischen Theorie, z.B. Normative politische Theorie, Kritische Theorie, Poststrukturalismus, feministische Theorie, Systemtheorie und Rational Choice</li> </ul>	
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</b>	
<b>Ziele:</b> Die Studierenden erwerben <ul style="list-style-type: none"> <li>• umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Paradigmen innerhalb der Politikwissenschaft sowie der politischen Theorie,</li> <li>• die Fähigkeit, die jeweiligen Erkenntnisinteressen verschiedener Forschungsparadigmen zueinander in Beziehung zu setzen,</li> <li>• die Fähigkeit, methodische, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen,</li> <li>• die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Paradigmenbildung zu reflektieren.</li> </ul>	
<b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische Paradigmen zu analysieren, zu vergleichen und kritisch infrage zu stellen,</li> <li>• Zusammenhänge zwischen Texten zu erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herzustellen,</li> <li>• wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) darzustellen und argumentativ zu beantworten,</li> <li>• eigene Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und zu diskutieren,</li> <li>• im Rahmen der oben genannten Inhalte die sozialwissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen,</li> <li>• unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen.</li> </ul>	
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls:	1 (2) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP



Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene schriftliche Modulabschlussprüfung: Hausarbeit, 5 CP (150h) oder Klausur (120 Minuten)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Inhalte:**

- Klassische Theorien der Politik (ideengeschichtlich und systematisch)
- Hauptströmungen und Grundbegriffe der politischen Philosophie und Sozialphilosophie (ideengeschichtlich und systematisch)

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze und Grundbegriffe innerhalb der politischen Theorie und politischen Philosophie,
- die Fähigkeit, philosophische Argumentationen auf ihre Stimmigkeit hin zu analysieren,
- die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen,
- die vertiefte Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung zu reflektieren,
- die Fähigkeit, die begrifflichen Grundlagen politischer Institutionen zu analysieren.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- Ansätze innerhalb der politischen Theorie und Philosophie zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen,
- komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der politischen Theorie und Philosophie kritisch zu analysieren,
- Bezüge zwischen Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten,
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) darzustellen und argumentativ zu beantworten
- eigene Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und zu verteidigen,
- im Rahmen der oben genannten Inhalte die wissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen,
- \* unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1 (2) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung): 5 CP

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<p><b>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</b></p> <p>* Eine veranstaltungsgebundene schriftliche Modulabschlussprüfung: Hausarbeit, 5 CP (150h) Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)</p>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Inhalte:**

- Institutionen- und Staatstheorie
- Normative und empirische Demokratietheorien
- Aktuelle Herausforderungen der Politik

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Institutionen-, Staats- und Demokratietheorie,
- die Fähigkeit, politische Institutionen in ihren begrifflichen Grundlagen, ihrem empirischen Wandel und ihren möglichen Alternativen zu untersuchen,
- die vertiefte Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung und des Institutionenwandels zu reflektieren,
- die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Institutionen-, Staats- und Demokratietheorie analysieren und kritisch infrage stellen zu können,
- Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können,
- durch gemeinsames Erarbeiten von Forschungsergebnissen die eigene Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,
- eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten
- eigene Forschungsergebnisse in souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen,
- mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich kompetent umzugehen.
- im Rahmen der oben genannten Inhalte die wissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1 (2) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP

Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<p><b>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</b></p> <p><b>* Eine veranstaltungsgebundene schriftliche Modulabschlussprüfung: Hausarbeit, 5</b></p>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Modul 4: Globalisierung und internationale Politik****(Pflichtmodul, 14 CP)****PT MA 4****Inhalte:**

- Demokratie und Gerechtigkeit in trans- und supranationaler Perspektive
- Weltordnung und Weltinnenpolitik, Prozesse der Globalisierung
- Theorien der Internationalen Beziehungen, Friedens- und Konflikttheorien

## Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- umfangreiche Kenntnisse der normativen und empirischen Theorien der Globalisierung und der internationalen Politik,
- die Fähigkeit, internationale und supranationale politische Institutionen in ihren begrifflichen Grundlagen, ihrem empirischen Wandel und ihren möglichen Alternativen zu untersuchen,
- die vertiefte Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung und des internationalen Institutionenwandels zu reflektieren,
- die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung in Bezug auf Fragen der internationalen Politik souverän voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- ein eigenständiges Forschungsdesign mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zu entwickeln,
- das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten,
- das eigene Forschungsprojekt (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten,
- das eigene Forschungsprojekt in souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen,
- eigenständig Informationsquellen zu erschließen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung): 5 CP

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<p><b>* Drei Nachweise der aktiven Teilnahme</b></p> <p>* Eine veranstaltungsgebundene schriftliche Modulabschlussprüfung: Hausarbeit, 5 CP (150h), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)</p>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Inhalte:**

- Klassische Gesellschaftstheorien (ideengeschichtlich und systematisch)
- Neuere Entwicklungen der Gesellschaftstheorie

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Gesellschaftstheorie,
- die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungen theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu reflektieren,
- die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die politische Ordnung und ihre Institutionen zu analysieren,
- die Fähigkeit, soziologische und politiktheoretische Forschungsergebnisse produktiv aufeinander zu beziehen,
- die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der soziologischen Theoriebildung zu reflektieren.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Gesellschaftstheorie zu analysieren und kritisch infrage zu stellen,
- Zusammenhänge zwischen Texten verschiedener Disziplinen zu erkennen und Bezüge zum übergreifenden Kontext herzustellen,
- eigene interdisziplinäre Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten,
- eigene interdisziplinäre Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und verteidigen,
- mit der eigenen Fachrichtung im interdisziplinären Diskurs kompetent umzugehen,
- durch gemeinsames Erarbeiten und die Präsentation der interdisziplinären Inhalte die Teamfähigkeit zu erhöhen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur): 5 CP



Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<b>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</b>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Inhalte:**

- Grundfragen der Verfassungs- und Rechtstheorie (einschließlich der Rechtsphilosophie),
- Neuere Entwicklungen der Verfassungs- und Rechtstheorie

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Verfassungs- und Rechtstheorie,
- die Fähigkeit, Entwicklungen innerhalb des Verfassungsrechts theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu reflektieren,
- die Fähigkeit, Entwicklungen innerhalb des Verfassungsrechts auf ihre Auswirkungen für die politische Ordnung und ihre Institutionen zu analysieren,
- die Fähigkeit, juristische und politiktheoretische Forschungsergebnisse produktiv aufeinander zu beziehen,
- die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der juristischen Theoriebildung.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Verfassungs- und Rechtstheorie zu analysieren und kritisch infrage zu stellen,
- Zusammenhänge zwischen Texten verschiedener Disziplinen zu erkennen und Bezüge zum übergreifenden Kontext herzustellen,
- eigene interdisziplinäre Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten,
- eigene interdisziplinäre Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und verteidigen,
- mit der eigenen Fachrichtung im interdisziplinären Diskurs kompetent umzugehen,
- durch gemeinsames Erarbeiten und die Präsentation der interdisziplinären Inhalte die Teamfähigkeit zu erhöhen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur): 5 CP

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<b>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</b>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Inhalte:**

- Klassische Ansätze der Wirtschaftstheorie und Politischen Ökonomie (historisch und systematisch),
- Neuere Entwicklungen der Wirtschaftstheorie und Politischen Ökonomie

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben

- umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Wirtschaftstheorie und der Politischen Ökonomie,
- die Fähigkeit, ökonomische Entwicklungen theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu reflektieren,
- die Fähigkeit, ökonomische Entwicklungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die politische Ordnung und ihre Institutionen zu analysieren,
- die Fähigkeit, wirtschafts- und politiktheoretische Forschungsergebnisse produktiv aufeinander zu beziehen,
- die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der ökonomischen Theoriebildung zu reflektieren.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Wirtschaftstheorie und der Politischen Ökonomie zu analysieren und kritisch infrage zu stellen,
- Zusammenhänge zwischen Texten verschiedener Disziplinen zu erkennen und Bezüge zum übergreifenden Kontext herzustellen,
- eigene interdisziplinäre Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten,
- eigene interdisziplinäre Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und verteidigen,
- mit der eigenen Fachrichtung im interdisziplinären Diskurs kompetent umzugehen,
- durch gemeinsames Erarbeiten und die Präsentation der interdisziplinären Inhalte die Teamfähigkeit zu erhöhen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP

Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<b>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</b>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

**Modul 6: *Auslandssemester***  
**PT MA 6**

**(Wahlpflichtmodul 31 CP)**

**Inhalte:**

- Vertiefung der Module 1-4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren anglo-amerikanischen Forschungsliteratur

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Modulinhalte 1-4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren anglo-amerikanischen Forschungsliteratur an einer Partneruniversität in den USA oder Großbritannien. Dort sollen sich die Studierenden aus einer Binnenperspektive mit den neuesten Entwicklungen der anglo-amerikanischen Theorielandschaft vertraut machen und die Befähigung zu innovativer wissenschaftlicher Forschung in englischer Sprache erwerben.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe englischsprachige Texte zu verstehen und kritisch zu analysieren,
- eine komplexe Fragestellung mit Blick auf die Abfassung einer Abschlussarbeit zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) in englischer Sprache souverän darzustellen sowie argumentativ zu beantworten,
- eigene Forschungsergebnisse in englischer Sprache souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen,
- souverän die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich zu verorten,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens anspruchsvolle Forschungsprojekte in englischer Sprache zu realisieren,
- durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten Teamfähigkeit und interkulturelle Kompetenz weiterzuentwickeln.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Kenntnisse der Modulinhalte 1-5
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	abhängig von besuchter Universität
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 5 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Zwei Teilprüfungsleistungen (Hausarbeit): je 8 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<b>* Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen</b>
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	5			
Seminar	S	2	5 + 8			
Seminar	S	2	5 + 8			

**Modul 7: Neuere Entwicklungen der Politischen Theorie (Wahlpflichtmodul, 8 CP)**  
**PT MA 7**

**Inhalte:**

- Vertiefung der Module 1-4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren anglo-amerikanischen Forschungsliteratur

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Modulinhalte 1-4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren anglo-amerikanischen Forschungsliteratur.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe Texte zu verstehen und kritisch zu analysieren, ggfs. in englischer Sprache,
- eine komplexe Fragestellung mit Blick auf die Abfassung einer Abschlussarbeit zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen sowie argumentativ zu beantworten, ggfs. in englischer Sprache,
- eigene Forschungsergebnisse in souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen, ggfs. in englischer Sprache,
- souverän die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich zu verorten,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens anspruchsvolle Forschungsprojekte zu realisieren, ggfs. in englischer Sprache,
- durch gemeinsames Erarbeiten von komplexen Inhalten Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,
- innovative Medien (wie z.B. eLearning) anzuwenden.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Ein Nachweis der aktiven Teilnahme * Eine veranstaltungsgebundene schriftliche Modulabschlussprüfung: Hausarbeit, 5 CP (150h) oder Klausur (120 Minuten)
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3+5			



<b>Modul 8: Vertiefung</b>		<b>(Wahlpflichtmodul, 11 CP)</b>					
<b>MA PT 8</b>							
<b>Inhalte:</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertiefung der Module 1-5 sowie 7</li> </ul>							
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</b>							
<b>Ziele:</b>							
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Modulinhalte.							
<b>Kompetenzen:</b>							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> <li>ein komplexe Forschungsprojekt mit Blick auf die Abfassung einer Abschlussarbeit zu entwickeln,</li> <li>das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten,</li> <li>das eigene Forschungsprojekt (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten,</li> <li>das eigene Forschungsprojekt souverän zu präsentieren und zu verteidigen,</li> <li>eigenständig Informationsquellen zu erschließen,</li> <li>souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich verorten zu können,</li> <li>durch gemeinsames Erarbeiten von komplexen Inhalten Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,</li> <li>innovative Medien (wie z.B. eLearning) anzuwenden.</li> </ul>							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Wintersemester					
Dauer des Moduls:		1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Modulabschlussprüfung (Hausarbeit/Klausur): 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		<b>* Zwei Nachweise der aktiven Teilnahme</b>					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Seminar		S	2	3			
Seminar(Kolloquium)		S/Ko	2	3+5			

**Inhalt:**

Arbeit in einem möglichen Berufsfeld, z.B. bei öffentlichen Einrichtungen, bei Parteien und Parlamenten, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, journalistischen oder fachwissenschaftlichen Redaktionen, Lektoraten, privatwirtschaftlichen Unternehmen, usw., ggfs. auch im Ausland. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der über das Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat von einem Hochschullehrer abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend in Voll- oder Teilzeit, am Stück oder zeitlich aufgeteilt durchgeführt werden.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

**Ziele:**

Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, erkunden zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.

**Kompetenzen:**

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen,
- die Abläufe und Organisation der praktikumsgebenden Institution zu analysieren,
- die Anwendungsbedingungen politischer Theorie kritisch zu reflektieren.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	entfällt					
Dauer des Moduls:	10 Wochen					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Praktikumsbericht					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative / Modulprüfung) sowie Prüfungsform:						
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution über ein 10-wöchiges Praktikum * Akzeptierter Praktikumsbericht					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
keine						

<b>Modul 10: Abschlussmodul</b>		<b>(Pflichtmodul, 31 CP)</b>					
<b>PT MA 10</b>							
<b>Inhalte:</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema</li> <li>• Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts</li> </ul>							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
<b>Ziele:</b>							
Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit ebenso unter Beweis stellen wie die Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache							
<b>Kompetenzen:</b>							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns,</li> <li>• zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung innerhalb eines festen Zeitrahmens,</li> <li>• zum eigenständigen Erschließen von Informationsquellen,</li> <li>• zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in allen seinen Stadien,</li> <li>• zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium,</li> <li>• zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.</li> </ul>							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Nachweis von 56 CP (§27 Abs. 3)					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Modulabschlussprüfung (Masterarbeit): 23 CP Mündliche Prüfung zur Masterarbeit: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		* Kolloquiumsteilnahme (3 CP) * Anfertigung einer Masterarbeit (23 CP) * Mündliche Prüfung (5 CP)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Kolloquium		Ko	2			3+23+5	

## Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Politische Theorie

Im Folgenden wird ein exemplarischer Studienverlaufsplan aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden.

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1 (vollständig): Theorieparadigmen (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	28
	Modul 2 (vollständig): Politische Theorie und Philosophie (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 3 (1. Teil): Staat und Demokratie (1 Veranstaltung )	2	3	
	Modul 4 (1. Teil): Globalisierung und internationale Politik (1 Veranstaltung)	2	3	
2	Modul 3 (2. Teil): (1 Veranstaltung mit einer Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	30
	Modul 4 (2. Teil): (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 5a, 5b oder 5c (vollständig): (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
3 (im Ausland)	Modul 6: Auslandssemester: (3 Veranstaltungen und 2 Prüfungen in englischer Sprache)	6	15 + 16	31
3 (in Frankfurt/ Darmstadt)	Modul 7: Neuere Entwicklungen der Politischen Theorie(1 Veranstaltung und 1 Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	31
	Modul 8: Vertiefung (2 Veranstaltungen und 1 Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 9: Praktikum (10-wöchiges Praktikum und Praktikumsbericht)		12	
4	Modul 10: Abschlussmodul Masterarbeit, Kolloquium, Mündliche Prüfung	2	23 + 3 + 5	31
Summe		30		120